

Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969

Abgeschlossen in London am 23. Juni 1969

Von der Bundesversammlung genehmigt am 30. November 1976¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 21. Juni 1977

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. Juli 1982

(Stand am 20. März 2018)

Die Vertragsregierungen,

von dem Wunsche geleitet, einheitliche Grundsätze und Regeln hinsichtlich der Ermittlung des Vermessungsergebnisses von Schiffen aufzustellen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind,

in der Erwägung, dass dieses Ziel am besten durch den Abschluss eines Übereinkommens erreicht werden kann,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Allgemeine Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens

Die Vertragsregierungen verpflichten sich, diesem Übereinkommen und seinen Anlagen, die Bestandteil desselben sind, Wirksamkeit zu verleihen. Jede Bezugnahme auf das Übereinkommen gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Anlagen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- 1) Der Ausdruck «Regeln» bezeichnet die diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Regeln;
- 2) der Ausdruck «Verwaltung» bezeichnet die Regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt;
- 3) der Ausdruck «Auslandsfahrt» bezeichnet eine Seereise von einem Staat, auf den dieses Übereinkommen Anwendung findet, nach einem Hafen ausserhalb dieses Staates oder umgekehrt. Hierbei gilt jedes Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragsregierung verantwortlich ist oder das der Verwaltung der Vereinten Nationen untersteht, als besonderer Staat;

AS 1982 1326; BBl 1976 II 1181

¹ Art. 1 des BB vom 30. Nov. 1976 (AS 1978 167).

- 4) der Ausdruck «Bruttoreaumzahl» (bzw. «Bruttoreumgehalt») bezeichnet das Mass für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen (bzw. nach früheren Vorschriften) ermittelte Gesamtgrösse eines Schiffes;
- 5) der Ausdruck «Nettoreumzahl» bezeichnet das Mass für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ermittelte Nutzbarkeit eines Schiffes;
- 6) der Ausdruck «neues Schiff» bezeichnet ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet;
- 7) der Ausdruck «vorhandenes Schiff» bezeichnet ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
- 8) der Ausdruck «Länge» bezeichnet 96 v. H. der Gesamtlänge, gemessen in einer Wasserlinie in Höhe von 85 v. H. der geringsten Seitenhöhe über der Oberkante des Kiels, oder, wenn der folgende Wert grösser ist, die Länge von der Vorkante des Vorstevens bis zur Drehachse des Ruderschafts in dieser Wasserlinie. Bei Schiffen, die mit Kielfall entworfen sind, verläuft die Wasserlinie, in der diese Länge gemessen wird, parallel zu der Konstruktionswasserlinie;
- 9) der Ausdruck «Organisation» bezeichnet die Zwischenstaatliche beratende Seeschiffahrtsorganisation².

Art. 3 Anwendungsbereich

- 1) Dieses Übereinkommen gilt für folgende Schiffe, die in der Auslandfahrt eingesetzt sind:
 - a) Schiffe, die im Schiffsregister eines Staates eingetragen sind, dessen Regierung Vertragsregierung ist,
 - b) Schiffe, die in einem Hoheitsgebiet registriert sind, auf das dieses Übereinkommen nach Artikel 20 erstreckt wird, sowie
 - c) nicht registrierte Schiffe, welche die Flagge eines Staates führen, dessen Regierung Vertragsregierung ist.
- 2) Dieses Übereinkommen gilt für
 - a) neue Schiffe;
 - b) vorhandene Schiffe, an denen Umbauten oder Veränderungen vorgenommen werden, die nach Ansicht der Verwaltung von wesentlichem Einfluss auf ihr geltendes Bruttovermessungsergebnis sind;
 - c) vorhandene Schiffe auf Antrag des Eigners sowie
 - d) alle vorhandenen Schiffe zwölf Jahre nach dem Tag, an dem das Übereinkommen in Kraft tritt; jedoch behalten diese Schiffe – abgesehen von den unter den Buchstaben b) und c) erwähnten – für die Anwendung der ein-

² Heute: Internationale Seeschiffahrts-Organisation.

schlägigen Vorschriften anderer in Kraft befindlicher internationaler Übereinkünfte ihr zu jenem Zeitpunkt geltendes Vermessungsergebnis bei.

3) Das Vermessungsergebnis vorhandener Schiffe, auf die dieses Übereinkommen nach Absatz 2 Buchstabe c) angewendet worden ist, darf danach nicht wieder nach den Vorschriften ermittelt werden, welche die Verwaltung vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens auf Schiffe in der Auslandfahrt angewendet hat.

Art. 4 Ausnahmen

1) Dieses Übereinkommen gilt nicht für

- a) Kriegsschiffe sowie
- b) Schiffe von weniger als 24 Meter (79 Fuss) Länge.

2) Dieses Übereinkommen gilt nicht für Schiffe, die ausschliesslich auf folgenden Gewässern verkehren:

- a) auf den Grossen Seen Nordamerikas und dem Sankt-Lorenz-Strom, und zwar innerhalb eines Gebiets, das im Osten durch eine vom Kap des Rosiers zur Westspitze der Insel Anticosti verlaufende Loxodrome und auf der Nordseite dieser Insel durch den Längengrad von 63° W begrenzt wird;
- b) auf dem Kaspischen Meer oder
- c) auf dem Rio de la Plata, dem Parana und dem Uruguay, und zwar innerhalb eines Gebiets, das im Osten durch eine von Punta Rasa (Kap San Antonio), Argentinien, nach Punta del Este, Uruguay, verlaufende Loxodrome begrenzt wird.

Art. 5 Höhere Gewalt

1) Unterliegt ein Schiff bei Antritt einer Reise nicht den Bestimmungen dieses Übereinkommens, so unterliegt es ihnen auch dann nicht, wenn es wegen Schlechtwetters oder sonstiger höherer Gewalt vom vorgesehenen Reiseweg abweicht.

2) Bei der Anwendung dieses Übereinkommens werden die Vertragsregierungen die durch Schlechtwetter oder sonstige höhere Gewalt verursachten Abweichungen oder Verzögerungen eines Schiffes gebührend berücksichtigen.

Art. 6 Ermittlung der Vermessungsergebnisse

Die Ermittlung der Brutto- und Nettoraumzahlen erfolgt durch die Verwaltung, die jedoch die Ermittlung von ihr anerkannten Personen oder Stellen übertragen kann. Die betreffende Verwaltung trägt jedoch in jedem Fall die volle Verantwortung für die Ermittlung der Brutto- und Nettoraumzahlen.

Art. 7 Ausstellung von Messbriefen

1) Jedem Schiff, dessen Brutto- und Nettoraumzahl nach Massgabe dieses Übereinkommens ermittelt worden sind, wird ein Internationaler Schiffsmessbrief (1969) ausgestellt.

2) Dieser Messbrief wird von der Verwaltung oder von einer von ihr ordnungsgemäss ermächtigten Person oder Stelle ausgestellt. In jedem Fall trägt die Verwaltung die volle Verantwortung für den Messbrief.

Art. 8 Ausstellung eines Messbriefs durch eine andere Regierung

1) Eine Vertragsregierung kann auf Ersuchen einer anderen Vertragsregierung die Brutto- und Nettoraumzahl eines Schiffes ermitteln und diesem nach Massgabe dieses Übereinkommens einen Internationalen Schiffsmessbrief (1969) ausstellen oder ausstellen lassen.

2) Der das Ersuchen stellenden Regierung werden so bald wie möglich eine Abschrift des Messbriefs sowie eine Abschrift der Berechnung des Vermessungsergebnisses übermittelt.

3) Ein in dieser Weise ausgestellter Messbrief muss die Feststellung enthalten, dass er auf Ersuchen der Regierung des Staates ausgestellt wurde, dessen Flagge das Schiff jetzt oder künftig führt; er hat die gleiche Gültigkeit wie ein auf Grund des Artikels 7 ausgestellter Messbrief und wird ebenso anerkannt.

4) Einem Schiff, das die Flagge eines Staates führt, dessen Regierung nicht Vertragsregierung ist, darf kein Internationaler Schiffsmessbrief (1969) ausgestellt werden.

Art. 9 Form des Messbriefs

1) Der Messbrief wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefasst. Ist diese Sprache weder Englisch noch Französisch, so muss der Wortlaut eine Übersetzung in eine dieser Sprachen enthalten.

2) Die Form des Messbriefs muss dem in Anlage II wiedergegebenen Muster entsprechen.

Art. 10 Ungültigkeitserklärung des Messbriefs

1) Abgesehen von den in den Regeln vorgesehenen Ausnahmen wird ein internationaler Schiffsmessbrief (1969) ungültig und von der Verwaltung ausser Kraft gesetzt, wenn Änderungen in der allgemeinen Anordnung, der Bauart, dem Fassungsvermögen, dem Gebrauch von Räumen, der im Fahrgastschiffs-Zeugnis angegebenen zulässigen Gesamtzahl der Fahrgäste, dem erteilten Freibord oder dem zulässigen Tiefgang des Schiffes vorgenommen worden sind, die eine Vergrösserung der Brutto- oder Nettoraumzahl erfordern.

2) Abgesehen von den Vorschriften des Absatzes 3 wird der einem Schiff von einer Verwaltung ausgestellte Messbrief ungültig, sobald dieses Schiff zur Flagge eines anderen Staates überwechselt.

3) Wechselt ein Schiff zur Flagge eines anderen Staates über, dessen Regierung Vertragsregierung ist, so behält der Internationale Schiffsmessbrief (1969) seine Gültigkeit für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltung einen neuen Internationalen Schiffsmessbrief (1969) als Ersatz ausstellt wenn dies vor Ablauf der drei Monate geschieht. Die Vertrags-

regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff bis dahin geführt hat, übersendet der Verwaltung nach dem Wechsel so bald wie möglich eine Abschrift des Messbriefs, der sich zum Zeitpunkt des Wechsels an Bord befindet, sowie eine Abschrift der Berechnung des entsprechenden Vermessungsergebnisses.

Art. 11 Anerkennung der Messbriefe

Messbriefe, die im Namen einer Vertragsregierung nach diesem Übereinkommen ausgestellt sind, werden von den anderen Vertragsregierungen anerkannt; sie messen ihnen für alle in dem Übereinkommen berücksichtigten Zwecke die gleiche Gültigkeit bei wie den von ihnen selbst ausgestellten Messbriefen.

Art. 12 Überprüfung

1) Ein Schiff, das die Flagge eines Staates führt, dessen Regierung Vertragsregierung ist, unterliegt in den Häfen anderer Vertragsregierungen der Überprüfung durch ordnungsgemäss ermächtigte Bedienstete dieser Regierungen. Diese Überprüfung ist auf die Feststellung zu beschränken,

- a) dass das Schiff mit einem gültigen Internationalen Schiffsmessbrief (1969) versehen ist;
- b) dass die Hauptmerkmale des Schiffes den Angaben im Messbrief entsprechen.

2) Die Durchführung dieser Überprüfung darf keinen Zeitverlust für das Schiff verursachen.

3) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Hauptmerkmale des Schiffes von den im Internationalen Schiffsmessbrief (1969) eingetragenen so abweichen, dass sich eine grössere Brutto- oder Nettoraumzahl ergeben würde, so ist die Regierung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt, unverzüglich zu unterrichten.

Art. 13 Vergünstigungen

Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vergünstigungen können für ein Schiff nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es einen nach Massgabe des Übereinkommens ausgestellten gültigen Messbrief besitzt.

Art. 14 Frühere Verträge, Übereinkommen und Vereinbarungen

1) Alle anderen Verträge, Übereinkommen und Vereinbarungen über Vermessungsfragen, die gegenwärtig zwischen den an diesem Übereinkommen beteiligten Regierungen in Kraft sind, bleiben während ihrer jeweiligen Geltungsdauer unbeschränkt wirksam in Bezug auf

- a) Schiffe, auf welche dieses Übereinkommen nicht angewendet wird;
- b) Schiffe, auf welche dieses Übereinkommen angewendet wird, soweit es sich um darin nicht ausdrücklich geregelte Angelegenheiten handelt.

2) Soweit jedoch solche Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen zu den Vorschriften dieses Übereinkommens im Widerspruch stehen, sind die letzteren massgebend.

Art. 15 Übermittlung von Unterlagen

Die Vertragsregierungen verpflichten sich, der Organisation folgende Unterlagen zu übermitteln und bei ihr zu hinterlegen:

- a) eine ausreichende Anzahl von Mustern der von ihnen nach Massgabe dieses Übereinkommens ausgestellten Messbriefe zwecks Weiterleitung an die Vertragsregierungen;
- b) den Wortlaut der Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Vorschriften, die auf den verschiedenen durch dieses Übereinkommen betroffenen Gebieten erlassen worden sind, sowie
- c) eine Liste der nichtstaatlichen Stellen, die befugt sind, in ihrem Namen in Vermessungsfragen tätig zu werden, zwecks Weiterleitung an die Vertragsregierungen.

Art. 16 Unterzeichnung, Annahme und Beitritt

1) Dieses Übereinkommen liegt sechs Monate, vom 23. Juni 1969 an gerechnet, zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragsparteien der Satzung des Internationalen Gerichtshofs³ können Vertragsparteien des Übereinkommens werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnen;
- b) indem sie es vorbehaltlich der Annahme unterzeichnen und später annehmen oder
- c) indem sie ihm beitreten.

2) Die Annahme oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Annahme- oder Beitrittsurkunde bei der Organisation. Die Organisation teilt allen Regierungen, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, jede neue Annahme und jeden neuen Beitritt sowie den Zeitpunkt der Hinterlegung der betreffenden Urkunde mit. Die Organisation teilt ausserdem allen Regierungen, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, jede Unterzeichnung mit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem 23. Juni 1969 erfolgt.

Art. 17 Inkrafttreten

1) Dieses Übereinkommen tritt 24 Monate nach dem Tag in Kraft, an dem mindestens 25 Regierungen von Staaten, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 65 v. H. des Bruttoreumgehalts aller Handelsschiffe der Welt ausmachen, es nach Artikel 16 ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder Annahme- oder Bei-

³ SR 0.193.501

trittsurkunden hinterlegt haben. Die Organisation teilt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit.

2) Für Regierungen, die während der in Absatz 1 genannten 24 Monate eine Annahme- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegt haben, wird die Annahme oder der Beitritt mit Inkrafttreten des Übereinkommens oder drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittsurkunde wirksam, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

3) Für Regierungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Annahme oder Beitrittsurkunde zu demselben hinterlegt haben, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der betreffenden Urkunde in Kraft.

4) Nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Massnahmen getroffen worden sind, um eine Änderung dieses Übereinkommens in Kraft treten zu lassen, oder zu dem bei einstimmig angenommenen Änderungen alle notwendigen Annahmen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) als erfolgt gelten, gilt jede hinterlegte Annahme- oder Beitrittsurkunde für das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung.

Art. 18 Änderungen

1) Dieses Übereinkommen kann auf Vorschlag einer Vertragsregierung durch eines der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden.

2) Änderung durch einstimmige Annahme:

- a) Auf Antrag einer Vertragsregierung teilt die Organisation eine von der betreffenden Regierung vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens allen Vertragsregierungen zur Prüfung zwecks einstimmiger Annahme mit.
- b) Eine solche Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch alle Vertragsregierungen in Kraft, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart wird. Hat eine Vertragsregierung die Organisation binnen 24 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese der Vertragsregierung die Änderung erstmalig mitgeteilt hat, nicht von der Annahme oder Ablehnung derselben unterrichtet, so wird unterstellt, dass die betreffende Regierung die Änderung angenommen hat.

3) Änderung nach Prüfung durch die Organisation:

- a) Auf Antrag einer Vertragsregierung wird jede von ihr vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens von der Organisation geprüft. Nimmt der Schiffssicherheitsausschuss der Organisation die Änderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder an, so wird die Änderung allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsregierungen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem sie von der Versammlung der Organisation geprüft wird.
- b) Eine Änderung, welche die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt.

- c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Sie tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, dass sie dieselbe nicht annehmen.
 - d) Bei der Annahme einer Änderung kann die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder unter Einschluss von zwei Dritteln der im Schiffssicherheitsausschuss vertretenen und in der Versammlung anwesenden und abstimmenden Regierungen eine Feststellung vorschlagen, dass angesichts der dieser Änderung zukommenden Bedeutung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstabe c) abgibt und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist als Vertragspartei ausscheidet. Diese Feststellung bedarf der vorherigen Annahme durch zwei Drittel der Vertragsregierungen.
 - e) Dieser Absatz schliesst nicht aus, dass eine Vertragsregierung, die hinsichtlich einer Änderung des Übereinkommens zunächst ein Verfahren nach diesem Absatz vorgeschlagen hat, jederzeit ein anderes Verfahren nach Absatz 2 oder 4 anwendet, das sie für wünschenswert hält.
- 4) Änderung durch eine Konferenz:
- a) Auf Antrag einer Vertragsregierung, der von mindestens einem Drittel der Vertragsregierungen unterstützt wird, beruft die Organisation eine Konferenz der Regierungen zur Prüfung von Änderungen dieses Übereinkommens ein.
 - b) Jede Änderung, welche die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsregierungen annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt.
 - c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Sie tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, dass sie dieselbe nicht annehmen.
 - d) Bei der Annahme einer Änderung kann eine nach Buchstabe a) einberufene Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder feststellen, dass angesichts der dieser Änderung zukommenden Bedeutung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstabe c) abgibt und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist als Vertragspartei ausscheidet.
- 5) Die Organisation teilt allen Vertragsregierungen jede auf Grund dieses Artikels in Kraft tretende Änderung sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit.
- 6) Jede Annahme oder Erklärung auf Grund dieses Artikels erfolgt durch die Hinterlegung einer Urkunde bei der Organisation; diese notifiziert allen Vertragsregierungen den Eingang der Annahme oder Erklärung.

Art. 19 Kündigung

- 1) Jede Vertragsregierung kann dieses Übereinkommen nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.
- 2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde bei der Organisation; diese teilt allen anderen Vertragsregierungen den Eingang jeder Kündigung sowie den Tag ihres Eingangs mit.
- 3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag, an dem die Kündigungsurkunde der Organisation zugegangen ist, oder nach Ablauf eines längeren, in der Urkunde bezeichneten Zeitabschnitts wirksam.

Art. 20 Hoheitsgebiete

- 1) a) Die Vereinten Nationen, soweit sie Verwaltungsmacht eines Hoheitsgebiets sind, oder jede für die internationalen Beziehungen eines Hoheitsgebiets verantwortliche Vertragsregierung treten mit diesem Hoheitsgebiet so bald wie möglich in Konsultationen ein oder ergreifen sonstige angemessene Massnahmen mit dem Ziel, dieses Übereinkommen auf das betreffende Hoheitsgebiet zu erstrecken; sie können jederzeit durch eine an die Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, dass das Übereinkommen auf das betreffende Hoheitsgebiet erstreckt wird.
b) Dieses Übereinkommen wird auf das in der Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet vom Tag des Eingangs dieser Notifikation oder von einem anderen darin angegebenen Tag an erstreckt.
- 2) a) Die Vereinten Nationen oder eine Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a) abgegeben haben, können jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen auf ein Hoheitsgebiet erstreckt wurde, durch eine an die Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, dass das Übereinkommen auf das in der Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet nicht mehr erstreckt wird.
b) Dieses Übereinkommen wird nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Notifikation der Organisation zugegangen ist, oder nach einem längeren, in der Notifikation angegebenen Zeitabschnitt nicht mehr auf das in der Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet erstreckt.
- 3) Die Organisation setzt alle Vertragsregierungen von der Erstreckung dieses Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet gemäss Absatz 1 sowie von der Beendigung einer solchen Erstreckung gemäss Absatz 2 in Kenntnis; hierbei gibt sie jeweils den Zeitpunkt an, zu dem die Erstreckung beginnt oder endet.

Art. 21 Hinterlegung und Registrierung

- 1) Dieses Übereinkommen wird bei der Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt allen Unterzeichnerregierungen, die diesem Übereinkommen beitreten, beglaubigte Abschriften.
- 2) Der Generalsekretär der Organisation übermittelt den Wortlaut dieses Übereinkommens sogleich nach seinem Inkrafttreten dem Sekretariat der Vereinten Natio-

nen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁴.

Art. 22 Sprachen

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Amtliche Übersetzungen werden in russischer und spanischer Sprache angefertigt und mit der unterzeichneten Urschrift hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 23. Juni 1969.

(Es folgen die Unterschriften)

⁴ SR 0.120

Regeln für die Ermittlung der Brutto- und Nettoraumzahlen von Schiffen

Regel 1 Allgemeines

- 1) Das Vermessungsergebnis eines Schiffes besteht aus der Bruttoraumzahl und der Nettoraumzahl.
- 2) Die Bruttoraumzahl und die Nettoraumzahl werden nach diesen Regeln ermittelt.
- 3) Wäre die Anwendung dieser Regeln bei neuartigen Schiffstypen in Anbetracht ihrer Konstruktionsmerkmale unvernünftig oder unausführbar, so werden die Brutto- und die Nettoraumzahl nach Anweisung der Verwaltung ermittelt. Wird das Vermessungsergebnis auf diese Weise ermittelt, so teilt die Verwaltung der Organisation zwecks Unterrichtung der Vertragsregierungen Einzelheiten des hierbei angewendeten Verfahrens mit.

Regel 2 Begriffsbestimmung der in den Anlagen verwendeten Ausdrücke

1) *Oberdeck*

Das Oberdeck ist das oberste dem Wetter und der See ausgesetzte durchlaufende Deck, das für alle Öffnungen in seinem freiliegenden Teil feste wetterdichte Verschlussvorrichtungen aufweist und unterhalb dessen alle Öffnungen in den Schiffsseiten mit festen wasserdichten Verschlussvorrichtungen versehen sind. Bei Schiffen mit Stufen im Oberdeck gelten die niedrigste Linie des freiliegenden Decks und ihre Verlängerung parallel zum oberen Teil des Decks als Oberdeck.

2) *Seitenhöhe*

- a) Die Seitenhöhe ist der senkrechte Abstand, gemessen von der Oberkante des Kiels bis zur Unterkante des Oberdecks an der Bordseite. Bei Holz- und Kompositsschiffen wird der Abstand von der Unterkante der Kielsponung ab gemessen. Bei hohlem Verlauf der Schiffsform im unteren Teil des Hauptspants oder bei verstärkten Kielgängen wird der Abstand von dem Punkt aus gemessen, an dem die Verlängerung des geraden Bodenteils die Seite des Kiels schneidet.
- b) Bei Schiffen mit abgerundetem Schergang wird die Seitenhöhe bis zum gedachten Schnittpunkt der Deckslinie mit der Aussenhautbeplattung gemessen, die so verlängert werden, als sei der Schergang eckig.
- c) Weist das Oberdeck eine Stufe auf und erstreckt sich der erhöhte Teil des Decks über den Punkt hinaus, an dem die Seitenhöhe gemessen werden soll, so wird die Seitenhöhe bis zu einer Fluchtlinie des niedrigeren Teiles des Decks gemessen, die parallel zu dem erhöhten Teil verläuft.

⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der Änd., durch die Generalversammlung der IMO vom 4. Dez. 2013 angenommen, in Kraft seit 28. Febr. 2017 (AS 2018 973).

3) *Breite*

Die Breite ist die grösste Breite des Schiffes; sie wird mittelschiffs gemessen, und zwar bei Schiffen mit Metallaussenhaut bis zur Mallkante der Spanten und bei Schiffen mit einer Aussenhaut aus anderen Werkstoffen bis zur Aussenkante des Schiffskörpers.

4) *Geschlossene Räume*

Geschlossene Räume sind alle Räume, die von der Aussenhaut, von festen oder versetzbaren Zwischenwänden oder Schotten, von Decks oder Abdeckungen – ausgenommen feste oder lose Planen – begrenzt werden. Ein Absatz im Deck oder eine Öffnung in der Aussenhaut, im Deck oder in der Abdeckung, in den Trennwänden oder Endschotten eines Raumes schliesst ebenso wenig wie das Fehlen einer Trennwand oder eines Schotts aus, dass dieser Raum als ein geschlossener behandelt wird.

5) *Ausgesonderte Räume*

Ungeachtet des Absatzes 4 werden die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Räume als ausgesonderte Räume bezeichnet und nicht in den Inhalt der geschlossenen Räume eingerechnet; sie sind jedoch als geschlossene Räume zu behandeln, wenn sie zumindest eine der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- der Raum ist mit Brettern oder anderen Vorrichtungen zur Sicherung von Ladung oder Vorräten versehen;
- die Öffnungen sind mit Verschlussvorrichtungen versehen;
- die Bauart bietet Möglichkeiten für das Dichtsetzen dieser Öffnungen.

- a) i) Ein Raum, der sich innerhalb eines Aufbaus an eine Öffnung im Endschott anschliesst, die von Deck zu Deck reicht und nur mit einer Seitenplatte versehen ist, deren Höhe die der anschliessenden Decksbalken um nicht mehr als 25 mm (1 Zoll) überschreitet, wobei die Breite der Öffnung mindestens 90 v. H. der Decksbreite im Bereich der Öffnung betragen muss. Nach dieser Vorschrift wird nur der Raum nicht in den Inhalt der geschlossenen Räume eingerechnet, der zwischen der tatsächlichen Öffnung im Endschott und einer Linie liegt, die in einem Abstand von der halben Decksbreite im Bereich der Öffnung parallel zum Verlauf der Öffnung gezogen wird (s. Anhang 1 Bild 1).
- ii) Wird die Breite durch andere bauliche Anordnungen als das Zusammenlaufen der Aussenhaut auf weniger als 90 v. H. der Decksbreite eingengt, so wird nur der Raum nicht in den Inhalt der geschlossenen Räume eingerechnet, der zwischen dem Verlauf der Öffnung und einer Linie liegt, die parallel hierzu durch den Punkt gezogen wird, wo die Breite querschiffs auf 90 v. H. der Decksbreite oder weniger eingeschränkt wird (s. Anhang 1 Bilder 2, 3 und 4).
- iii) Sind zwei Räume, von denen einer oder beide nach Buchstabe a) Ziffer i) und/oder ii) ausgesondert werden können, durch einen Zwischenraum getrennt, der – abgesehen von einem Schanzkleid oder einer Reling – vollständig offen ist, so darf eine Aussonderung nicht vorgenommen

werden, wenn der Abstand zwischen den beiden Räumen kleiner ist als die Hälfte der kleinsten Decksbreite im Bereich des Zwischenraums (s. Anhang 1 Bilder 5 und 6);

- b) ein Raum unter einem darüberliegenden, gegen See und Wetter offenen Deck, das an den Aussenseiten keine andere Verbindung mit dem Schiffskörper hat als die erforderlichen Stützen. In einem solchen Raum dürfen eine Reling oder ein Schanzkleid sowie eine Seitenplatte und auch seitliche Stützen unter der Voraussetzung angebracht werden, dass der Abstand von der Oberkante der Reling oder des Schanzkleides bis zur Seitenplatte mindestens ein Drittel der Höhe des Raumes, jedoch nicht weniger als 0,75 m (2,5 Fuss) beträgt (s. Anhang 1 Bild 7);
- c) ein Raum in einem Aufbau von ganzer Schiffsbreite zwischen zwei gegenüberliegenden Seitenöffnungen, deren Höhe mindestens ein Drittel der Höhe des Aufbaus, jedoch nicht weniger als 0,75 m (2,5 Fuss) beträgt. Ist eine Öffnung in einem solchen Aufbau nur an einer Seite vorhanden, so wird der Raum, der nicht in den Inhalt der geschlossenen Räume eingerechnet wird, auf die halbe Decksbreite im Bereich der Öffnung beschränkt (s. Anhang 1 Bild 8);
- d) ein Raum in einem Aufbau unmittelbar unter einer freien Öffnung im darüberliegenden Deck unter der Voraussetzung, dass diese Öffnung dem Wetter ausgesetzt ist und der nicht in den Inhalt der geschlossenen Räume eingerechnete Raum auf die Fläche der Öffnung beschränkt wird (s. Anhang 1 Bild 9);
- e) eine Nische im Endschott eines Aufbaus, die dem Wetter ausgesetzt ist, von Deck zu Deck reicht und keine Verschlussmittel hat, unter der Voraussetzung, dass die innere Breite nicht grösser als die Eingangsbreite ist und dass sie um nicht mehr als das Doppelte der Eingangsbreite in den Aufbau hineinreicht (s. Anhang 1 Bild 10).

6) *Fahrgast*

Ein Fahrgast ist jede Person ausser

- a) dem Kapitän und den Mitgliedern der Besatzung oder anderen Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes für dessen Belange angestellt oder beschäftigt sind, sowie
- b) Kindern unter einem Jahr.

7) *Laderäume*

Bei der Berechnung der Nettoraumzahl zu erfassende Laderäume sind alle für die Beförderung von Nutzladung bestimmten geschlossenen Räume, soweit sie bei der Berechnung der Bruttoraumzahl erfasst worden sind. Diese Laderäume sind durch eine dauerhafte Markierung mit den Buchstaben CC (cargo compartment) zu kennzeichnen, die gut sichtbar angebracht und mindestens 100 mm (4 Zoll) hoch sein müssen.

8) *Wetterdicht*

Wetterdicht bedeutet, dass unter allen vorkommenden Seeverhältnissen kein Wasser in das Schiff eindringt.

9) *Audit*

Der Ausdruck Audit bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditnachweise zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

10) *Auditsystem*

Der Ausdruck Auditsystem bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO⁶.

11) *Anwendungscode*

Der Ausdruck Anwendungscode bezeichnet den von der Organisation mit Entschliessung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der Instrumente der IMO (III-Code).

12) *Auditnorm*

Der Ausdruck Auditnorm bezeichnet den Anwendungscode.

Regel 3 Bruttoreaumzahl

Die Bruttoreaumzahl (BRZ) eines Schiffes wird nach der Formel

$$BRZ = K_1 V$$

ermittelt; hierin bedeuten

V = Zahlenwert des in Kubikmeter gemessenen Inhalts aller geschlossenen Räume

$K_1 = 0,2 + 0,02 \log_{10} V$ (oder entsprechend dem Tabellenwert in Anhang 2).

Regel 4 Nettoreaumzahl

1) Die Nettoreaumzahl (NRZ) eines Schiffes wird nach der Formel

$$NRZ = K_2 V_c \left(\frac{4T}{3H} \right)^2 + K_3 \left(N_1 + \frac{N_2}{10} \right)$$

ermittelt; hierin dürfen

a) der Faktor $\left(\frac{4T}{3H} \right)^2$ Formel niemals grösser als eins,

⁶ Siehe Rahmenpapier und Vorgehensweise zum Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO (Resolution A.1067(28)).

b) der Ausdruck $K_2 V_c \left(\frac{4T}{3H} \right)^2$ niemals kleiner als 0,25 BRZ und

c) NRZ niemals kleiner als 0,30 BRZ sein;

in der Formel bedeuten

V_c = Zahlenwert des in Kubikmeter gemessenen Inhalts aller Laderäume,

K_2 = $0,2 + 0,02 \log_{10} V_c$ (oder entsprechend dem Tabellenwert in Anhang 2),

K_3 = $1,25 \frac{BRZ + 10\,000}{10\,000}$

H = Seitenhöhe mittschiffs gemäss Regel 2 Abs. 2 (in Meter),

T = Tiefgang mittschiffs gemäss Absatz 2 der vorliegenden Regel (in Meter),

N_1 = Anzahl der Fahrgäste in Kabinen mit nicht mehr als 8 Betten,

N_2 = Anzahl der sonstigen Fahrgäste,

$N_1 + N_2$ = Gesamtzahl der nach dem Fahrgastzeugnis zulässigen Fahrgäste; falls die Summe von N_1 und N_2 kleiner als 13 ist, bleibt sie unberücksichtigt,

BRZ = Bruttoreaumzahl des Schiffes gemäss Regel 3.

2) Als Tiefgang (T) im Sinne des Absatzes 1 gilt

- a) für Schiffe, die dem in Kraft befindlichen Internationalen Freibord-Übereinkommen⁷ unterliegen, der Tiefgang, der dem nach jenem Übereinkommen erteilten Sommerfreibord (ohne Berücksichtigung eines Holzfreibords) entspricht;
- b) für Fahrgastschiffe der Tiefgang, der der nach dem in Kraft befindlichen Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See oder einer anderen anwendbaren Internationalen Übereinkunft erteilten obersten Schottenladelinie entspricht;
- c) für Schiffe, die dem Internationalen Freibord-Übereinkommen nicht unterliegen, denen jedoch ein Freibord nach innerstaatlichen Vorschriften erteilt wird, der Tiefgang, der dem hiernach erteilten Sommerfreibord entspricht;
- d) für Schiffe, denen kein Freibord erteilt wird, deren Tiefgang jedoch nach innerstaatlichen Vorschriften eingeschränkt wird, der höchstzulässige Tiefgang und
- e) für alle sonstigen Schiffe 75 v. H. der Seitenhöhe mittschiffs gemäss Regel 2 Abs. 2.

⁷ SR 0.747.305.411

Regel 5 Änderung der Nettoraumzahl

- 1) Wenn die in der Regel 3 und 4 bestimmten Merkmale eines Schiffes wie z. B. V , V_c , T , N_1 , oder N_2 verändert werden und diese Änderung zu einem Anwachsen der nach Regel 4 ermittelten Nettoraumzahl führt, ist diese unverzüglich den neuen Merkmalen entsprechend zu ermitteln und anzuwenden.
- 2) Schiffe, denen sowohl ein Freibord nach Buchstabe a) als auch nach Buchstabe b) der Regel 4 Abs. 2 erteilt worden ist, erhalten nur eine nach jener Regel ermittelte Nettoraumzahl, und zwar die, die dem für den jeweiligen Einsatz des Schiffes erteilten Freibord entspricht.
- 3) Wenn die in der Regel 3 und 4 bestimmten Merkmale eines Schiffes wie z. B. V , V_c , T , N_1 , oder N_2 verändert werden oder wenn der in Absatz 2 erwähnte Freibord bei einem Wechsel des Einsatzes des Schiffes verändert wird und eine solche Änderung zu einer Verminderung der nach Regel 4 ermittelten Nettoraumzahl führt, darf ein neuer Internationaler Schiffsmessbrief (1969) mit dieser kleineren Nettoraumzahl erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Ausstellung des bis dahin geltenden Messbriefs ausgestellt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht,
 - a) wenn das Schiff zur Flagge eines anderen Staates überwechselt,
 - b) wenn das Schiff Umbauten oder Veränderungen unterzogen wird, die nach Ansicht der Verwaltung von grösserer Bedeutung sind, wie es z. B. bei der Entfernung eines Aufbaues der Fall ist, die eine Änderung des erteilten Freibords erfordert und
 - c) für Fahrgastschiffe, die in einem besonderen Verkehr, wie z. B. der Pilgerfahrt, eine grosse Zahl von Decksfahrgästen befördern.

Regel 6 Berechnung der Rauminhalte

- 1) Der Inhalt aller bei der Berechnung der Brutto- und Nettoraumzahlen erfassten Räume wird ohne Berücksichtigung von Isolationen u. dgl. bei Schiffen aus Metall bis zur Innenseite der Aussenhaut oder baulicher Trennflächen und bei Schiffen aus anderem Werkstoff bis zur Aussenseite der Aussenhaut und der Innenseite baulicher Trennflächen gemessen.
- 2) Der Inhalt von Anhängen wird dem Gesamthalt hinzugerechnet.
- 3) Der Inhalt von zur See hin offenen Räumen braucht dem Gesamthalt nicht hinzugerechnet zu werden.

Regel 7 Masse und Berechnungen

- 1) Alle für die Berechnung der Rauminhalte verwendeten Masse werden auf den Zentimeter oder ein Zwanzigstel Fuss gerundet.
- 2) Die Inhalte sind nach Verfahren zu berechnen, die für die jeweiligen Räume allgemein anerkannt sind und deren Genauigkeit den Anforderungen der Verwaltung genügt.
- 3) Die Berechnungen müssen so viele Einzelheiten enthalten, dass sie leicht nachgeprüft werden können.

Bilder, auf die in Regel 2 Abs. 5 Bezug genommen wird

In den folgenden Bildern bedeutet

O = ausgesonderte Räume

C = geschlossene Räume

I = Räume, die als geschlossene Räume zu behandeln sind.

Schraffierte Teile sind in den Inhalt der geschlossenen Räume einzurechnen.

B = Decksbreite im Bereich der Öffnung.

Bei Schiffen mit gerundetem Schergang ist die Breite wie in Bild 11 dargestellt zu messen. ABCD = Öffnung im Deck

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff. i)

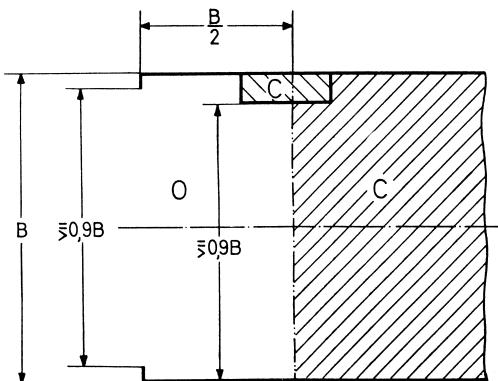


Bild 1

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff ii)

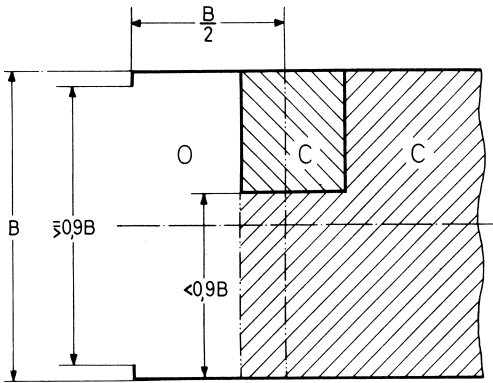


Bild 2

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff ii)

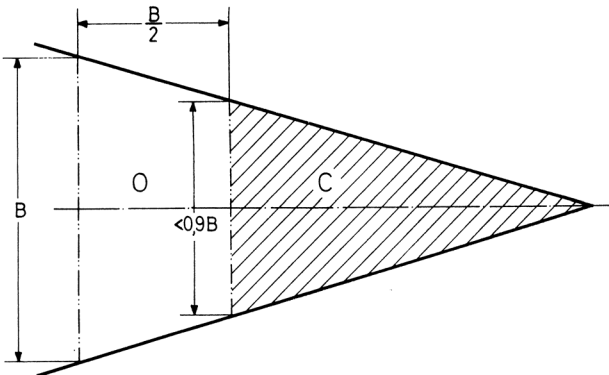


Bild 3

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff ii)

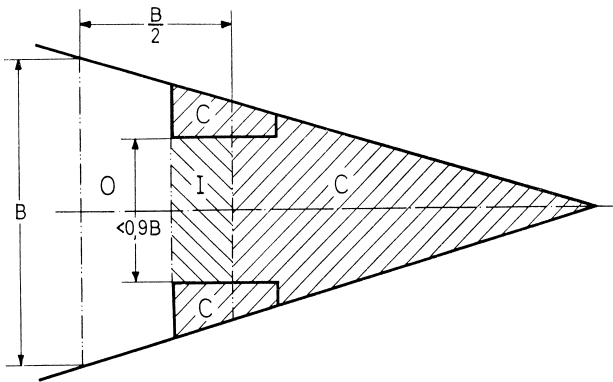


Bild 4

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff iii)

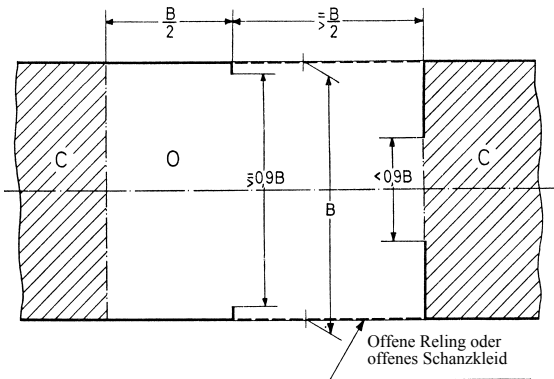


Bild 5

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe a) Ziff iii)

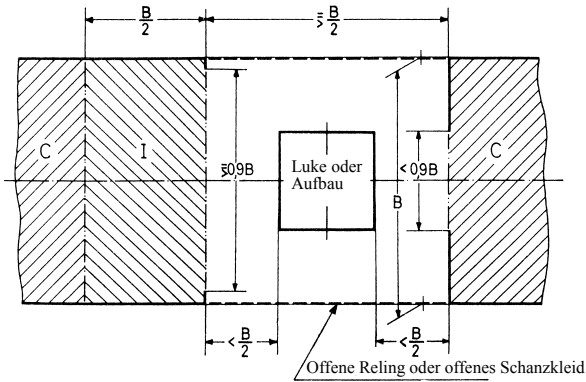
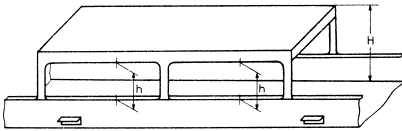


Bild 6

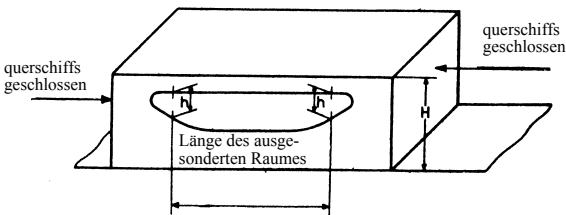
Regel 2 Abs. 5 Buchstabe b)



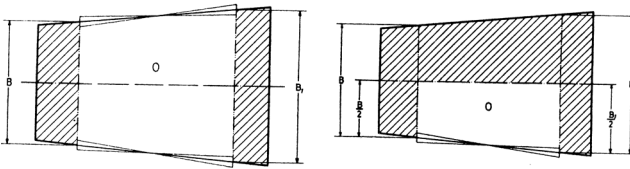
$$h \leq \frac{H}{3}, \text{ jedoch mindestens } 0.75 \text{ m (2,5 Fuss).}$$

Bild 7

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe c)



$$h \geq \frac{H}{3}, \text{ jedoch mindestens } 0.75 \text{ m (2,5 Fuss)}$$

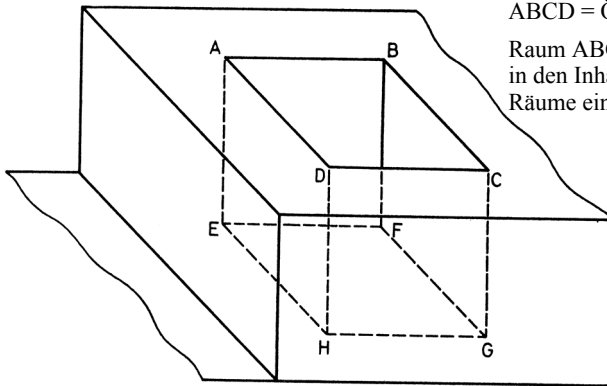


Gegenüberliegende
Seitenöffnungen

Öffnung nur an einer Seite

Bild 8

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe d)



ABCD = Öffnung im Deck

Raum ABCDEFGH wird nicht
in den Inhalt der geschlossenen
Räume eingerechnet

Bild 9

Regel 2 Abs. 5 Buchstabe e)

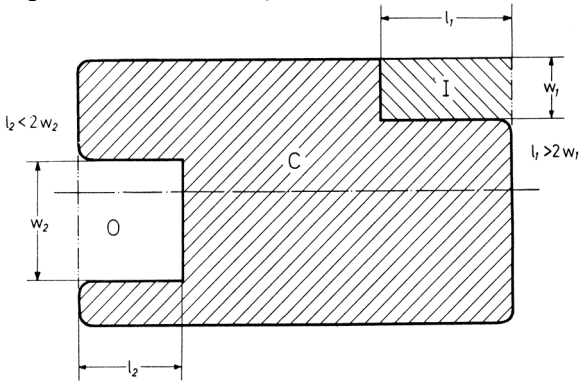


Bild 10

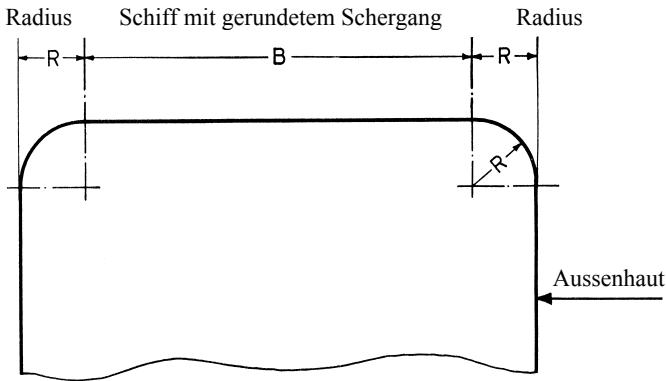


Bild 11

In der Regel 3 und 4 Abs. 1 aufgeführte Beiwerte K_1 und K_2 (V oder V_c = Zahlenwert des in Kubikmeter gemessenen Inhalts)

V oder V_c	K_1 oder K_2	V oder V_c	K_1 oder K_2	V oder V_c	K_1 oder K_2	V oder V_c	K_1 oder K_2
10	0.2200	45,000	0.2931	330,000	0.3104	670,000	0.3165
20	0.2260	50,000	0.2940	340,000	0.3106	680,000	0.3166
30	0.2295	55,000	0.2948	350,000	0.3109	690,000	0.3168
40	0.2320	60,000	0.2956	360,000	0.3111	700,000	0.3169
50	0.2340	65,000	0.2963	370,000	0.3114	710,000	0.3170
60	0.2356	70,000	0.2969	380,000	0.3116	720,000	0.3171
70	0.2369	75,000	0.2975	390,000	0.3118	730,000	0.3173
80	0.2381	80,000	0.2981	400,000	0.3120	740,000	0.3174
90	0.2391	85,000	0.2986	410,000	0.3123	750,000	0.3175
100	0.2400	90,000	0.2991	420,000	0.3125	760,000	0.3176
200	0.2460	95,000	0.2996	430,000	0.3127	770,000	0.3177
300	0.2495	100,000	0.3000	440,000	0.3129	780,000	0.3178
400	0.2520	110,000	0.3008	450,000	0.3131	790,000	0.3180
500	0.2540	120,000	0.3016	460,000	0.3133	800,000	0.3181
600	0.2556	130,000	0.3023	470,000	0.3134	810,000	0.3182
700	0.2569	140,000	0.3029	480,000	0.3136	820,000	0.3183
800	0.2581	150,000	0.3035	490,000	0.3138	830,000	0.3184
900	0.2591	160,000	0.3041	500,000	0.3140	840,000	0.3185
1,000	0.2600	170,000	0.3046	510,000	0.3142	850,000	0.3186
2,000	0.2660	180,000	0.3051	520,000	0.3143	860,000	0.3187
3,000	0.2695	190,000	0.3056	530,000	0.3145	870,000	0.3188
4,000	0.2720	200,000	0.3060	540,000	0.3146	880,000	0.3189
5,000	0.2740	210,000	0.3064	550,000	0.3148	890,000	0.3190
6,000	0.2756	220,000	0.3068	560,000	0.3150	900,000	0.3191
7,000	0.2769	230,000	0.3072	570,000	0.3151	910,000	0.3192
8,000	0.2781	240,000	0.3076	580,000	0.3153	920,000	0.3193
9,000	0.2791	250,000	0.3080	590,000	0.3154	930,000	0.3194
10,000	0.2800	260,000	0.3083	600,000	0.3156	940,000	0.3195
15,000	0.2835	270,000	0.3086	610,000	0.3157	950,000	0.3196
20,000	0.2860	280,000	0.3089	620,000	0.3158	960,000	0.3196
25,000	0.2880	290,000	0.3092	630,000	0.3160	970,000	0.3197
30,000	0.2895	300,000	0.3095	640,000	0.3161	980,000	0.3198
35,000	0.2909	310,000	0.3098	650,000	0.3163	990,000	0.3199
40,000	0.2920	320,000	0.3101	660,000	0.3164	1,000,000	0.3200

Für Zwischenwerte von V oder V_c sind die Beiwerte K_1 oder K_2 durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Anlage II

<p>Internationaler Schiffsmessbrief (1969) (Dienstsiegel)</p> <p>Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 im Namen der Regierung</p> <p>_____</p> <p>(vollständige amtliche Bezeichnung des Staates)</p> <p>für _____ das Übereinkommen am _____ 19 in Kraft getreten ist,</p> <p>durch _____</p> <p>(vollständige amtliche Bezeichnung der nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1968 anerkannten zuständigen Person oder Stelle)</p>			
Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Datum*
<p>* Einzutragen ist entweder der Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand (Artikel 2 Nr. 6), oder der Zeitpunkt, zu dem grössere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b).</p> <p>HAUPTABMESSUNGEN</p>			
Länge (Artikel 2 Nr. 8)	Breite (Regel 2 Abs. 3)	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck (Regel 2 Abs. 2)	
<p>DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:</p> <p><u>BRUTTORAUMZAHL</u></p> <p><u>NETTORAUMZAHL</u></p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Massgabe des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1968 ermittelt wurde.</p> <p>Ausgestellt in _____ 19 _____</p> <p>(Ausstellungsort) (Ausstellungsdatum)</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift des ausstellenden Bediensteten) und/oder (Siegel der ausstellenden Behörde)</p> <p>Bei Unterzeichnung ist folgender Absatz hinzuzufügen: Der Unterzeichnete erklärt, dass er von der genannten Regierung zur Ausstellung dieses Messbriefs ordnungsgemäss ermächtigt worden ist.</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p>			

IM VERMESSUNGSERGEBNIS ENTHALTENE RÄUME					
BRUTTORAUMZAHL			NETTORAUMZAHL		
Bezeichnung des Raumes	Lage	Länge	Bezeichnung des Raumes	Lage	Länge
Unterdeck	—	—			
			ANZAHL DER FAHRGÄSTE (Regel 4 Abs. 1) Anzahl der Fahrgäste in Kabinen mit nicht mehr als 8 Betten _____ Anzahl der sonstigen Fahrgäste _____		
AUSGESONDERTE RÄUME (Regel 2 Abs. 5) Räume, die zum Teil ausgesondert sind, sollen in der obenstehenden Aufstellung mit einem Stern (*) gekennzeichnet werden.			TIEFGANG (Regel 4 Abs. 2)		
Tag und Ort der ersten Vermessung _____					
Tag und Ort der letzten Nachmessung _____					
BEMERKUNGEN:					

Überprüfung der Einhaltung dieses Übereinkommens

Regel 8 Anwendung

Die Vertragsregierungen wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

Regel 9 Überprüfung der Anwendung

1) Jede Vertragsregierung unterliegt regelmässigen Audits, welche die Organisation nach Massgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

2) Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmässige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien⁹ verantwortlich.

3) Jede Vertragsregierung ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Massnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien.

4) Das Audit jeder Vertragsregierung:

- .1) erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien und
- .2) wird in regelmässigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien durchgeführt.

⁸ Eingefügt durch Ziff. III der Änd., durch die Generalversammlung der IMO vom 4. Dez. 2013 angenommen, in Kraft seit 28. Febr. 2017 (AS **2018** 973).

⁹ Siehe Rahmenpapier und Vorgehensweise zum Auditsystem der Mitgliedstaaten der IMO (Resolution A.1067(28)).

Geltungsbereich am 20. März 2018¹⁰

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Albanien	3. April 2003 B	3. Juli 2003
Algerien	4. Oktober 1976 B	18. Juli 1982
Angola	4. Oktober 2001 B	4. Januar 2002
Antigua und Barbuda	3. März 1987 B	3. Juni 1987
Äquatorialguinea	24. April 1996 B	24. Juli 1996
Argentinien	24. Januar 1979	18. Juli 1982
Aserbaidschan	1. Juli 1997 B	1. Oktober 1997
Äthiopien	18. Juli 1985 B	18. Oktober 1985
Australien	21. Mai 1982 B	21. August 1982
Bahamas	22. Juli 1976 B	18. Juli 1982
Bahrain	21. Oktober 1985 B	21. Januar 1986
Bangladesch	6. November 1981 B	18. Juli 1982
Barbados	1. September 1982 B	1. Dezember 1982
Belgien	2. Juni 1975	18. Juli 1982
Belize	9. April 1991 B	9. Juli 1991
Benin	1. November 1985 B	1. Februar 1986
Bolivien	4. Juni 1999 B	4. September 1999
Brasilien	30. November 1970	18. Juli 1982
Brunei	23. Oktober 1986 B	23. Januar 1987
Bulgarien*	14. Oktober 1982	14. Januar 1983
Chile*	22. November 1982 B	22. Februar 1983
China*	8. April 1980 B	18. Juli 1982
Hongkong ^a	5. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau ^b	13. Dezember 1999	20. Dezember 1999
Cook-Inseln	21. Dezember 2001 B	21. März 2002
Costa Rica	27. Mai 2009 B	27. August 2009
Côte d'Ivoire	5. Oktober 1987 B	5. Januar 1988
Dänemark*	22. Juni 1982	22. September 1982
Deutschland*	7. Mai 1975	18. Juli 1982
Dominica	21. Juni 2000 B	21. September 2000
Dschibuti	12. Oktober 2015 B	12. Januar 2016
Ecuador	21. September 1995 B	21. Dezember 1995
El Salvador	25. April 1997 B	25. Juli 1997
Eritrea	22. April 1996 B	22. Juli 1996
Estland	16. Dezember 1991 B	16. März 1992
Fidschi	29. November 1972 B	18. Juli 1982
Finnland	6. Februar 1973	18. Juli 1982

¹⁰ AS 1982 1326, 1983 234, 1984 269, 1985 245, 1986 833, 1987 1122, 1989 403, 1990 1699, 2005 1299, 2008 671, 2010 847, 2013 2103, 2018 1233.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Frankreich*	31. Oktober	1980	18. Juli	1982
Gabun	12. April	2005 B	12. Juli	2005
Gambia	1. November	1991 B	1. Februar	1992
Georgien	19. April	1994 B	19. Juli	1994
Ghana	13. Dezember	1973	18. Juli	1982
Grenada	28. Juni	2004 B	28. September	2004
Griechenland	19. August	1983	19. November	1983
Guatemala	20. Februar	2008 B	20. Mai	2008
Guinea	19. Januar	1981 B	18. Juli	1982
Guyana	10. Dezember	1997 B	10. März	1998
Haiti	6. April	1989 B	6. Juli	1989
Honduras	2. Dezember	1998 B	2. März	1999
Indien	26. Mai	1977 B	18. Juli	1982
Indonesien	14. März	1989	14. Juni	1989
Irak	29. August	1972 B	18. Juli	1982
Iran	28. Dezember	1973 B	18. Juli	1982
Irland	11. April	1985	11. Juli	1985
Island	17. Juni	1970	18. Juli	1982
Israel**	13. Februar	1975	18. Juli	1982
Italien	10. September	1974	18. Juli	1982
Jamaika	8. September	2000 B	8. Dezember	2000
Japan	17. Juli	1980	18. Juli	1982
Jemen	6. März	1979 B	18. Juli	1982
Jordanien	3. Oktober	1995 B	3. Januar	1996
Kambodscha	28. November	1994 B	28. Februar	1995
Kanada	18. Juli	1994	18. Oktober	1994
Kap Verde	4. Juli	2003 B	4. Oktober	2003
Kasachstan	7. März	1994 B	7. Juni	1994
Katar	3. Februar	1986 B	3. Mai	1986
Kenia	15. Dezember	1992 B	15. März	1993
Kiribati	5. Februar	2007 B	5. Mai	2007
Kolumbien	16. Juni	1976 B	18. Juli	1982
Komoren	22. November	2000 B	22. Februar	2001
Kongo (Brazzaville)	7. August	2002 B	7. November	2002
Korea (Nord-)	18. Oktober	1989 B	18. Januar	1990
Korea (Süd-)	18. Januar	1980	18. Juli	1982
Kroatien	27. Juli	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba*	9. November	1982 B	9. Februar	1983
Kuwait	2. März	1983	2. Juni	1983
Lettland	11. Mai	1998 B	11. August	1998
Libanon	16. Dezember	1994 B	16. März	1995
Liberia	25. September	1972	18. Juli	1982
Libyen	28. April	2005 B	28. Juli	2005
Litauen	4. Dezember	1991 B	4. März	1992

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Luxemburg	14. Februar 1991 B	14. Mai 1991
Madagaskar	27. Juli 2017	27. Oktober 2017
Malaysia	24. April 1984 B	24. Juli 1984
Malediven	2. Juni 1983 B	2. September 1983
Malta	20. März 1989 B	20. Juni 1989
Marokko	28. Juni 1990 B	28. September 1990
Marshallinseln	25. April 1989 B	25. Juli 1989
Mauretanien	24. November 1997 B	24. Februar 1998
Mauritius	11. Oktober 1988 B	11. Januar 1989
Mexiko	14. Juli 1972	18. Juli 1982
Moldau	11. Oktober 2005 B	11. Januar 2006
Monaco	19. Januar 1971 B	18. Juli 1982
Mongolei	26. Juni 2002 B	26. September 2002
Montenegro	3. Juni 2006 N	3. Juni 2006
Mosambik	30. Oktober 1991 B	30. Januar 1992
Myanmar	4. Mai 1988 B	4. August 1988
Namibia	27. November 2000 B	27. Februar 2001
Neuseeland*	6. Januar 1978 B	18. Juli 1982
Nicaragua	2. Februar 1994 B	2. Mai 1994
Niederlande	16. Juni 1981	18. Juli 1982
Aruba	16. Juni 1981	18. Juli 1982
Curaçao	16. Juni 1981	18. Juli 1982
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	16. Juni 1981	18. Juli 1982
Sint Maarten	16. Juni 1981	18. Juli 1982
Nigeria	13. November 1984 B	13. Februar 1985
Niue	18. Mai 2012 B	18. August 2012
Norwegen	26. August 1971	18. Juli 1982
Oman	24. September 1990 B	24. Dezember 1990
Österreich	7. Oktober 1975 B	18. Juli 1982
Pakistan	17. Oktober 1994	17. Januar 1995
Palau	29. September 2011 B	29. Dezember 2011
Panama	9. März 1978 B	18. Juli 1982
Papua-Neuguinea	25. Oktober 1993 B	25. Januar 1994
Peru	16. Juli 1982 B	16. Oktober 1982
Philippinen	6. September 1978	18. Juli 1982
Polen	27. Juli 1976	18. Juli 1982
Portugal	1. Juni 1987	1. September 1987
Rumänien*	21. Mai 1976 B	18. Juli 1982
Russland*	20. November 1969	18. Juli 1982
Salomoninseln	30. Juni 2004 B	30. September 2004
Samoa	18. Mai 2004 B	18. August 2004
St. Kitts und Nevis	11. Juni 2004 B	11. September 2004
St. Lucia	20. Mai 2004 B	20. August 2004

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
St. Vincent und die Grenadinen	28. Oktober	1983 B	28. Januar	1984
São Tomé und Príncipe	29. Oktober	1998 B	29. Januar	1999
Saudi-Arabien	20. Januar	1975 B	18. Juli	1982
Schweden	11. Mai	1979	18. Juli	1982
Schweiz	21. Juni	1977	18. Juli	1982
Senegal	16. Januar	1997 B	16. April	1997
Serbien	29. April	1971	18. Juli	1982
Seychellen	17. Juli	2017 B	17. Oktober	2017
Sierra Leone	26. Juli	2001 B	26. Oktober	2001
Singapur	6. Juni	1985 B	6. September	1985
Slowakei	30. Januar	1995 N	1. Januar	1993
Slowenien	12. November	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	6. November	1972	18. Juli	1982
Sri Lanka	11. März	1992 B	11. Juni	1992
Südafrika	24. November	1982 B	24. Februar	1983
Sudan	21. Mai	2002 B	21. August	2002
Syrien*	6. Februar	1975 B	18. Juli	1982
Tansania	28. März	2001 B	28. Juni	2001
Thailand	11. Juni	1996 B	11. September	1996
Togo	19. Juli	1989 B	19. Oktober	1989
Tonga	12. April	1977 B	18. Juli	1982
Trinidad und Tobago	15. Februar	1979 B	18. Juli	1982
Tschechische Republik	19. Oktober	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	13. Januar	1999 B	13. April	1999
Türkei	16. Mai	1980 B	18. Juli	1982
Turkmenistan	4. Februar	2009 B	4. Mai	2009
Tuvalu	22. August	1985 B	22. November	1985
Ukraine	25. Oktober	1993 B	25. Januar	1994
Ungarn*	23. Mai	1975 B	18. Juli	1982
Uruguay	3. Februar	1989 B	3. Mai	1989
Vanuatu	13. Januar	1989 B	13. April	1989
Venezuela	6. Juli	1983	6. Oktober	1983
Vereinigte Arabische Emirate	15. Dezember	1983 B	15. März	1984
Vereinigte Staaten*	10. November	1982	10. Februar	1983
Vereinigtes Königreich	8. Januar	1971	18. Juli	1982
Bermudas	11. November	1982	6. Dezember	1982
Britische Jungferninseln	15. September	2009	15. September	2009
Falklandinseln	16. Juni	1995	16. Juni	1995
Gibraltar	7. Dezember	1988	1. Dezember	1988
Guernsey	30. Dezember	1988	1. Januar	1989
Insel Man	11. Oktober	1984	19. Oktober	1984
Jersey	24. Oktober	2005	24. Oktober	2005
Kaimaninseln	9. Mai	1988	23. Juni	1988
Vietnam	18. Dezember	1990 B	18. März	1991

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten		
Zypern	9. Mai	1986 B	9. August	1986

* Vorbehalte und Erklärungen.

** Einwendungen.

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die englischen Texte können auf der Internetseite der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO): www.imo.org/ eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

- a Vom 18. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 5. Juni 1997 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Vom 19. Nov. 1999 bis zum 19. Dez. 1999 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 13. Dez. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

